

## CORONA-SOFORTHILFEN IM ÜBERBLICK

Nachfolgend liefern wir Ihnen einen kursorischen Überblick über die verfügbaren Corona-Soforthilfen für Unternehmer, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe – mit einem Schwerpunkt auf die norddeutschen Bundesländer und für die Hansestadt Hamburg. Bitte beachten Sie, dass sich die rechtliche und faktische Lage aktuell sehr schnell und ständig ändert. Im Zweifelsfall steht Ihnen Reimer Rechtsanwälte gern beratend zur Seite.

Die Corona-Soforthilfen wurden von Bund und Ländern beschlossen, um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die **wegen** der Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 und der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Die Definition der unterstützten Unternehmen sowie die durch die jeweiligen Bundesländer bereitgestellten Beträge variieren. Die Auszahlung der Bundesmittel wird über die Länder abgewickelt.

Bei den Soforthilfen handelt es sich um einmalige Zuschüsse, die über Liquiditätsengpässe hinweghelfen sollen und die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Zahlungen werden jedoch als Einkommen bei der Steuererklärung berücksichtigt.

Die Beantragung der Soforthilfen ist größtenteils seit dem 30. März 2020 und bis zum 31. Mai 2020 möglich.

### Gemeinsame Voraussetzungen für eine Soforthilfe

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Landwirte), die im Haupterwerb

- 1) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder freiberuflich/selbständig tätig sind **und**
- 2) die ihren Unternehmenssitz/bestehende Betriebsstätte im Inland haben, und zwar im jeweiligen Bundesland [!] – vom Sitz bzw. der Betriebsstätte muss die Tätigkeit des Unternehmens ausgehen **und**
- 3) dieses muss bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind **und** (wird jedoch nur **teilweise** verlangt)
- 4) Waren/Dienstleistungen bereits vor einem gewissen Zeitpunkt am Markt angeboten haben. (Der Zeitpunkt variiert von Bundesland zu Bundesland)

Die Soforthilfen der Länder sind nur für Antragsteller verfügbar, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 **nicht** „in Schwierigkeiten“ im Sinne des Art. 2 Nr.18 AGVO waren, aber danach in Folge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Hier muss der Berater mit Hinblick auf eine mögliche (Beihilfe-) Strafbarkeit nach § 264 StGB besonders vorsichtig sein, wenn er erklärt oder an einem Antrag mitwirkt, der statuiert, dass das Unternehmen Ende 2019 **nicht** in Schwierigkeiten war.

In Schwierigkeiten ist ein Unternehmen zum Beispiel schon dann, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist (bei bilanzieller Überschuldung dementsprechend erst recht [!]).

Die Soforthilfen dienen ausdrücklich nur der Überwindung **betrieblicher Probleme** und **nicht** der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Berechnung der Beschäftigten erfolgt in Vollzeitäquivalenten. Dafür werden die geleisteten Wochenarbeitsstunden aller Beschäftigten addiert und dann durch die Anzahl der Vollzeitstunden dividiert.

## Einzelheiten zu den norddeutschen Bundesländern

### HAMBURG

In Hamburg können Hilfen des Bundes **und** des Landes im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) **in einem Antrag** geltend gemacht werden.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen sowie freiberuflich oder selbständig Tätige, die ihre Dienstleistung oder Ware bereits **vor dem 1. Februar 2020** am Markt angeboten haben.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung eines existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Krise **nach dem 11. März 2020** entstanden ist, weil:

- 1) mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März 2020 durch die Krise weggefallen sind **und/oder**
- 2) ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu dem Vormonat) vorliegt und/oder
- 3) die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.

### Staffelung der Corona-Soforthilfen in Hamburg

Anzahl Beschäftigte	Förderbeträge Bund (max.)	Förderbeträge Land (max.)	S u m m e Soforthilfe (max.)
S o l o - Selbständige	9.000 €	2.500 €	11.500 €
> 1–5	9.000 €	5.000 €	14.000 €
> 5–10	15.000 €	5.000 €	20.000 €
> 10–50	0 €	25.000 €	25.000 €
> 50–250	0 €	30.000 €	30.000 €

In dem Antragsformular müssen außerdem genauere Angaben zum abgeschätzten Liquiditätsengpass gemacht werden. Im Textfeld dazu müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Gewerbliche Miete
- Gesamtbetriebskosten
- Nettoumsätze für die Zeit vom 01.12.2019 bis 29.02.2020
- Nettoumsatz für den Monat März
- Höhe des abgeschätzten Liquiditätsengpasses in einem 3-Monatszeitraum nach Antragstellung

**Bank:** Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)

**Kontakt:** (040) 42 82 8-1500

**Antrag:** <http://www.ifbhh-hcs.de/>

Die Beantragung läuft in Hamburg **ausschließlich** über das Online-Portal.

Bei der Antragstellung ist bei **Selbständigen** ein amtliches Ausweisdokument sowie die Steuernummer und falls vorliegend die Umsatzsteuer-ID anzugeben.

**Unternehmen** müssen Handels- oder andere Registernummer (soweit vorhanden), Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (oder ähnliches) und Steuernummer des Unternehmens sowie (falls vorliegend) Umsatzsteuer-ID angeben. Weiterhin sind Angaben zur Bankverbindung (Geschäftskonto) und zur Art der Tätigkeit (Branche) zu machen.

**Mehr Infos:** <https://tinyurl.com/vxvczyy>

## SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Staffelung des schleswig-holsteinischen Corona-Soforthilfeprogramms entspricht der des Bundes (bis zu 5 Beschäftigte: bis zu EUR 9.000; 5-10 Beschäftigte: bis zu EUR 15.000).

Die Zuschüsse werden zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, der durch die Corona-Krise **nach dem 11. März 2020** entstanden ist.

Ein Unternehmen muss bereits **vor dem 1. April 2020** die Ware oder Dienstleistung am Markt angeboten haben, um antragsberechtigt zu sein.

**Bank:** Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

**Kontakt:** E-Mail: [info@ib-sh.de](mailto:info@ib-sh.de) Tel.: (0431) 99 05-0

**Antrag:** <https://tinyurl.com/te2nhre>

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist unter <https://tinyurl.com/wl7l5go> hochzuladen – zusammen mit einem Handelsregisterauszug oder der Gewerbeanmeldung beziehungsweise einer Kopie des Personalausweises, wenn beides nicht vorhanden ist.

Die Landesregierung hat zudem umfangreichere weitere Maßnahmen angekündigt, um Förderlücken zu schließen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die aktuelle Berichterstattung, die hier noch nicht abgebildet werden konnte.

**Mehr Infos:** <https://tinyurl.com/t7ypoeq>

## NIEDERSACHSEN

Hier können die Mittel aus dem Bundesprogramm beantragt werden. Wer bereits einen Antrag auf die Niedersachsen-Soforthilfe gestellt hat, kann nun einen zusätzlichen Antrag auf die Bundeshilfe stellen. Die bereits erhaltene Niedersachsen-Soforthilfe wird dann vollständig auf die Bundeshilfe angerechnet.

### Staffelung der Corona-Soforthilfen in Niedersachsen

Anzahl Beschäftigte	Förderbetrag (max.)
1–5	9.000 €
> 5–10	15.000 €
> 10–30	20.000 €
> 30–49	25.000 €

**Bank:** Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Kontakt:** E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) Tel.: (0511) 30 03 1-333

**Antrag:** <https://tinyurl.com/t5do7e2>

**Kleinbeihilfen:** <https://tinyurl.com/rq3bl42>

Ausgefüllte Anträge sind an [antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de) zu schicken. Wurden bereits anderweitig Kleinbeihilfen bezogen oder beantragt, muss **zusätzlich** zum Antrag eine Erklärung dazu ausgefüllt werden. Weiterhin muss eine Kopie des Personalausweises des Unterschriftenberechtigten (Vorder- und Rückseite) beigefügt werden.

**Mehr Infos:** <https://tinyurl.com/sb73xwd>

## BREMEN

In Bremen kann die Bundesförderung in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu 5 Beschäftigte) beziehungsweise 15.000 Euro (bis zu 10 Beschäftigte) beantragt werden. Außerdem wurde die [Förderrichtlinie Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen](#) verfasst, welche die Vergabekriterien festhält.

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigte) und freiberuflich/solosebständig Tätige nach den allgemeinen Bundeskriterien (siehe oben).

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den nächsten drei Monaten zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Für drei aufeinanderfolgende Monate können folgende Kosten angesetzt werden:

- 1) Miete und Pachtzahlungen (wenn diese um mindestens 20 Prozent reduziert sind, können sie auch für einen Zeitraum von 5 Monaten angesetzt werden), Versicherungsbeiträge
- 2) Zinsen und Leasingraten
- 3) Kfz-Versicherungen/Leasingkosten

Dabei müssen die Ausgaben immer in **eindeutigem Zusammenhang** mit der gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

#### **Banken:**

- Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
- Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS)

**Kontakt Bremen:** [task-force@bab-bremen.de](mailto:task-force@bab-bremen.de)

**Kontakt Bremerhaven:** [coronahilfezusschuss@bis-bremerhaven.de](mailto:coronahilfezusschuss@bis-bremerhaven.de)

**Antrag Bremen:** <https://tinyurl.com/w49hhhu>

**Antrag Bremerhaven:** <https://tinyurl.com/vpgrw16>

**Handelskammer Bremen** (auch f. Bremerhaven): <https://tinyurl.com/qnbygwh>

In **Bremen** wird der Antrag per E-Mail an [dokumente@bab-bremen.de](mailto:dokumente@bab-bremen.de) eingereicht. Dem Antrag muss eine lesbare Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (maximal 2 Wochen alt) beigefügt werden.

In **Bremerhaven** erfolgt die Beantragung über den <https://tinyurl.com/vpgrw16>. Dort ist auch der Antrag zu finden.

**Mehr Infos:** <https://tinyurl.com/uqykk5o>

## MECKLENBURG-VORPOMMERN

Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten sind seit dem 1. April 2020 antragsberechtigt.

Wieder gelten die allgemeinen bundesweiten Kriterien (siehe oben). Ein Stichtag für die Marktausrichtung ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben.

Die Soforthilfe zielt auf eine Unterstützung des betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes ab und soll nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Als betrieblicher Aufwand können gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen bestehender betrieblicher Bankkredite geltend gemacht werden.

### Staffelung der Corona-Soforthilfen in Mecklenburg-Vorpommern

Anzahl Beschäftigte	Förderbetrag (max.)
1–5	9.000 €
> 5–10	15.000 €
> 10–24	25.000 €
> 24–49	40.000 €
> 49–100	60.000 €

Die Beschäftigtenberechnung erfolgt folgendermaßen:

- Vollbeschäftigte über 30 Stunden: Faktor 1
- Beschäftigte bis 30 Stunden (0,75),
- Beschäftigte bis 20 Stunden: Faktor 0,5
- Beschäftigte auf 450 €-Basis (0,3)
- Saisonbeschäftigte: Anteilig im Verhältnis jährliche Arbeitsstunden zu Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft

**Bank:** Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)

**Kontakt:** [soforthilfe@lfi-mv.de](mailto:soforthilfe@lfi-mv.de) // 0385 6363-1282

**Antrag:** <https://tinyurl.com/vm2l8vb>

Der Antrag kann vorab per E-Mail an [soforthilfe@lfi-mv.de](mailto:soforthilfe@lfi-mv.de) übermittelt werden, muss letztendlich aber postalisch gestellt werden.

**Mehr Infos:** <https://tinyurl.com/uf2pz8s>